

Antrag 209/I/2019**KDV Pankow****Der Landesparteitag möge beschließen:****Bibliotheksgesetz für das Land Berlin**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Berliner Abge-
2 ordnetenhauses und des Senats werden aufgefordert,
3 sich bei der Senatsverwaltung für Kultur und Europa so-
4 wie der Senatsverwaltung für Finanzen dafür einzusetzen,
5 dass innerhalb der Wahlperiode 2016-2021 ein Bibliotheks-
6 gesetz für das Land Berlin erarbeitet wird. In dem Gesetz-
7 entwurf

- 8 • sind Bibliotheken als Orte der Bildung, der Begegnung und des Austausches zu definieren und zu entwickeln. Dazu sind Standards für Aufgaben und Leistungen festzulegen sowie innovative Nutzungskonzepte für neue Formen der Begegnung und Kooperationen zu ermöglichen bzw. zu optimieren, u.a. Kooperationen mit Volkshochschule, Musikschule, Schulen, Kitas und Akteuren der Gesellschaft,
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16 • ist die Unterhaltung von öffentlichen Bibliotheken als kommunale Pflichtaufgabe zu definieren und damit qua Gesetz eine verbindliche und nachhaltige Regelung der Finanzierung herbeizuführen,
- 17
- 18
- 19
- 20 • ist eine fachgerechte und ausreichende Personalausstattung der Bibliotheken festzuschreiben,
- 21
- 22 • ist die Implementierung neuer Technologien und Programme abzusichern,
- 23
- 24 • sind Mindeststandards basierend auf dem neuen SIKO-Indikator (Beschluss vom 27.01.2017) zu formulieren, der in Anlehnung an einen empfohlenen Medienbedarf von 2,5 Medieneinheiten je Einwohner einen maximalen Flächenbedarf von 750 qm je 25 10.000 Einwohnern festlegt,
- 26
- 27
- 28
- 29
- 30 • ist festzuschreiben, dass die Medienausstattung der öffentlichen Bibliotheken schrittweise an die empfohlene Zielgröße angepasst wird,
- 31
- 32
- 33 • ist eine nutzer*innenfreundliche Mindestwochenöffnungszeit der öffentlichen Bibliotheken festzulegen,
- 34
- 35
- 36 • sind die Parameter der Kostenleistungsrechnung an das aktuelle Bibliotheksleben anzupassen,
- 37
- 38 • ist die Entgeltfreiheit für die Benutzung der Dienste öffentlicher Bibliotheken bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres festzulegen,
- 39
- 40
- 41 • ist die Schaffung einer Stelle zur ressortübergreifenden Planungskoordination mit Fokus auf kultureller Bildung in den Bezirken im Amt für Kultur und Weiterbildung herbeizuführen,
- 42
- 43
- 44
- 45 • ist die Entwicklung und Festschreibung von Bibliotheksentwicklungsplänen festzulegen,
- 46
- 47 • Der Anteil an digitalen Angeboten ist weiter auszubauen.
- 48
- 49
- 50

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)**

51 **Begründung**

52 Öffentliche Bibliotheken sind als Bildungs- und Kulturein-
53 richtungen mit ihrem niedrigschwelligen Zugang und den
54 breiten, auf alle Altersgruppen und Bevölkerungsschich-
55 ten zugeschnittenen Angeboten für das lebenslange Ler-
56 nen und die Bildungsteilhabe der Gesellschaft sowie als
57 Orte der Begegnung und des Austausches in den Kiezen
58 unverzichtbar. Bislang zählen der Betrieb und die Ausstat-
59 tung der öffentlichen Bibliotheken in Berlin zu den freiwilli-
60 gen Aufgaben der Bezirke. Damit sind die öffentlichen Bi-
61 bliotheken in ihrer personellen und finanziellen Ausstat-
62 tung nicht abgesichert. Auch fehlt es bislang an einheit-
63 lichen Standards in der Grundausstattung mit Personal-
64 und Sachmitteln sowie an verbindlichen Regelungen zur
65 Qualität von Angebot und Leistung. Aufgrund von Spar-
66 zwängen mussten Bezirke in den letzten 10 Jahren zahlrei-
67 che Bibliotheksstandorte schließen und Personal abbau-
68 en. Diese Entwicklungen stehen den aktuellen Heraus-
69 forderungen einer wachsenden Stadt und sich wandeln-
70 den Berliner Bevölkerung sowie den Bedarfen einer mo-
71 dernen Wissens- und Informationsgesellschaft entgegen.
72 Ein Bibliotheksgesetz mit verbindlichen Regeln zu Funk-
73 tionen, Ausstattung und Finanzierung ist die Grundlage
74 für die Sicherung und Fortentwicklung der Berliner Biblio-
75 thekslandschaft. Bisher haben die Bundesländer Thürin-
76 gen (2008), Sachsen-Anhalt (2010), Hessen (2010/2016),
77 Rheinland-Pfalz (2014) und Schleswig-Holstein (2016) Bi-
78 bliotheksgesetze erlassen.